

23. Dezember 2025

1. Planänderungs- bescheid

Planänderungsbescheid zum
Planfeststellungsbeschluss vom 31. Januar 2025

Vorhaben 2 BBPlG: Osterath – Philippsburg (Ultranet),
Abschnitt E2: Landesgrenze NRW/RP – Punkt Koblenz



Bundesnetzagentur





Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post, und
Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 801 – 6.07.01.02/2-2-6 PÄ I
Datum: 23.12.2025

1. Planänderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG für

Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes Osterath – Philippsburg („Ultranet“)

Planfeststellungsabschnitt E2 Landesgrenze NRW/RP – Punkt Koblenz

Vorhabenträgerin:

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
A. ENTSCHEIDUNG	6
I. Feststellung	6
II. Planunterlagen	6
III. Nebenbestimmungen	7
1. Wasser	7
IV. Zusagen	7
1. Immissionsschutz	7
B. BEGRÜNDUNG	8
I. Beschreibung der Änderung des festgestellten Plans	8
1. Ergänzende bauliche Maßnahmen an den Masten 275, 276 und 283 der Bl. 4511	8
2. Änderung der Lage von CEF-Maßnahmen	8
II. Rechtliche Würdigung	9
1. Zuständigkeit	9
2. Verfahren	9
3. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	11
a) <i>Pflicht zur UVP-Vorprüfung</i>	11
b) <i>UVP-Vorprüfung</i>	12
c) <i>Ergebnis der UVP-Vorprüfung</i>	20
4. Materiell-rechtliche Bewertung	20
a) <i>Planrechtfertigung</i>	21
b) <i>Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen</i>	21
c) <i>Abwägung</i>	23
d) <i>Abschließende Gesamtbewertung</i>	23
C. Hinweise	23
I. Kosten	23
II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheides	23
D. Rechtsbehelfsbelehrung	24

A. ENTSCHEIDUNG

I. Feststellung

Der Planfeststellungsbeschluss der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung des Vorhabens Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) Osterath – Philippsburg (Ultranet), Abschnitt E2 (Landesgrenze NRW/RP – Punkt Koblenz) der Amprion GmbH vom 31.01.2025, Gz. 801 – 6.07.01.02/2-2-6/25.0 (im Folgenden: Ausgangsbeschluss), wird gemäß dem Antrag der Amprion GmbH (im Folgenden auch: die Vorhabenträgerin) vom 08.07.2025 in der Fassung vom 24.10.2025 gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Es wird gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG festgestellt, dass für die in den Antragsunterlagen dargestellten Änderungen die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Das mit Ausgangsbeschluss vom 31.01.2025 planfestgestellte Vorhaben kann gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden. Die Änderungen umfassen die unter B.I.1-2 dargestellten und sich aus den hier neu festgestellten Planunterlagen ergebenden Maßnahmen an dem Vorhaben.

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

II. Planunterlagen

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Änderungsbescheides sind, zugrunde. Diese ändern bzw. ergänzen die unter Ziffer A.II des Ausgangsbeschlusses vom 31.01.2025 aufgeführten Planunterlagen:

Genehmigte Unterlagen:

- Reg. 1 Anhang 1: Maßnahmenblatt V05 (Register 18, Anhang B, 1. Planänderung, Stand Oktober 2025)
- Reg. 1 Anhang 2: Karte Suchräume & Standorte CEF-Maßnahme (Register 18 (LBP), Anhang A, Karte 2, Blatt 3, 1. Planänderung, Stand Juli 2025)

- Reg. 1 Anhang 3: Standorte Nistkästen NK10, NK11, NK12 – Lageplan im Mastab 1:2.000

Weitere Unterlagen:

- Register 1 - Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG vom 08.07.2025 in der Fassung vom 24.10.2025. Beschreibung der 1. Planänderung
- Zustimmungserklärungen der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter
- Schriftverkehr mit den Trägern öffentlicher Belange

III. Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2025 gelten auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung. Diese Nebenbestimmungen werden um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

1. Wasser

1.1. Die Arbeiten an den Masten Nr. 275, 275 und 283 der Bl. 4511 dürfen nicht bei Regenwetter durchgeführt werden.

1.2. Alle verwendeten Spundwandteile müssen sauber und frei von Altbeschichtungen sein. Aufgetragene Beschichtungen zum Schutz des Spundwandmaterials dürfen nicht abblättern und sich nicht ins Erdreich auswaschen. Die Spundwände sind nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu entfernen.

1.3. Nach den Arbeiten ist das ursprüngliche Bodenprofil wiederherzustellen.

IV. Zusagen

Die Zusagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2025 gelten auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung. Diese Zusagen werden um folgende Zusagen ergänzt:

1. Immissionsschutz

Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei der Durchführung der erschütterungstechnisch relevanten Arbeiten des Einvibrierens von Spundbohlen an den Masten 275 und 283 der Bl. 4511 und der späteren Entfernung der Spundbohlen die Anforderungen der DIN 4150-2:2025-08 und der DIN 4150-3:2016-12 – Erschütterungen im Bauwesen – an der maßgeblichen Wohnbebauung im Umfeld der Baustellen einzuhalten.

B. BEGRÜNDUNG

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

I. Beschreibung der Änderung des festgestellten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 31.01.2025 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung für den Abschnitt E2 (Landesgrenze NRW/RP – Punkt Koblenz) des Vorhabens Nr. 2 BBPIG Osterath – Philippsburg (Ultranet) der Amprion GmbH festgestellt. Die Vorhabenträgerin strebt mit der verfahrensgegenständlichen 1. Planänderung vom 08.07.2025 in der Fassung vom 24.10.2025 aufgrund der nachträglich zum Planfeststellungsbeschluss vorgenommenen Konkretisierung der technischen Planung verschiedene Anpassungen des Vorhabens an, die in zwei Themenkomplexe gegliedert werden können.

1. Ergänzende bauliche Maßnahmen an den Masten 275, 276 und 283 der Bl. 4511

Die Vorhabenträgerin beantragt ergänzende bauliche Maßnahmen bei den Masten 275, 276 und 283 der Bl. 4511. Nach Beendigung der Baufeldfreimachung wurde bei den vorgenannten Masten eine deutliche Erdüberdeckung der Fundamente in der örtlichen Lage identifiziert. Um die Topografie im Bereich der Maste beizubehalten und gleichzeitig einen nachhaltigen Schutz des erdüberdeckten Maststahls zu gewährleisten, sind bei den drei genannten Masten zusätzliche technische Maßnahmen erforderlich.

Nach einer Freilegung des erdüberdeckten Maststahls erfolgt, soweit erforderlich, eine Maststahlanierung. Anschließend wird eine Betonummantelung des in der Erde befindlichen Maststahls vorgenommen. Der Bereich innerhalb der Betonummantelung wird anschließend mit sickerfähigem Kies, außerhalb der Ummantelung mit den ursprünglich entnommenen Bodenschichten, verfüllt. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist die Einrichtung von temporären Baugruben und bei den Masten 275 und 283 das temporäre Einbringen von Spundbohlen in den Untergrund erforderlich. Entsprechende Änderungen sind dem Maßnahmenblatt für die Maßnahme V05 in Reg. 18, Anhang B, 1. Planänderung, Stand Oktober 2025 zu entnehmen.

2. Änderung der Lage von CEF-Maßnahmen

Nach Erlass des Ausgangsbeschlusses hat sich herausgestellt, dass die Umsetzung der A_{CEF}01-Maßnahme (Anbringung von Nistkästen (Turmfalke), an drei Standorten für die Nistkästen NK10, NK11 und NK12 auf dem Flurstück Gemarkung Bubenheim, Flur 1, Nr. 64/30, nicht realisiert werden konnte. Den Grund hierfür stellt eine bereits anderweitige Nutzung der Flächen als Kompensationsmaßnahme der Stadt Koblenz dar, die sich mit der geplanten Anbringung der Nistkästen nicht verträgt. Die Lage der betroffenen Nistkästen wurde daraufhin angepasst. Die drei Nistkästen für das Provisorium 7 werden nunmehr auf

dem Flurstück Gemarkung Bubenheim, Flur 1, Nr. 11/75 angebracht. Entsprechende Änderungen sind in Reg. 18, Anhang A, Karte 2, Blatt 3, 1. Planänderung, Stand Oktober 2025 vorgenommen worden. Hinzuge treten ist ein Lageplan im Maßstab 1:2.000 in Reg. 1 Anhang 3, der die Standorte der Nistkästen NK10, NK11 und NK12 zeigt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 und 2 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) i. V. m. Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 380-kV-Gleichstromfreileitung Osterath – Philippsburg („Ultranet“), Abschnitt E2 (Landesgrenze NRW/RP – Punkt Koblenz) zuständig. Hieraus folgt auch ihre Zuständigkeit für den Erlass des vorliegenden Änderungsbescheids.

2. Verfahren

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Dementsprechend hat die Planfeststellungsbehörde in Ausübung ihres Ermessens und unter Berücksichtigung der Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 08.07.2025 in der Fassung vom 24.10.2025 gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen.

Eine Planänderung ist als unwesentlich i. S. v. § 76 Abs. 2 VwVfG anzusehen, wenn diese im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.¹ Dies ist insb. dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.² Das ist stets der Fall, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.³ Zu berücksichtigen sind weiterhin

¹ Hier und nachfolgend zum Begriff der „unwesentlichen Änderung“ vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

² Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

³ Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753).

die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Eine Wesentlichkeit ist etwa dann zu bejahen, wenn die Änderung der Durchführung einer UVP bedarf.⁴

Hieran gemessen handelt es sich bei der antragsgegenständlichen Änderung um eine unwesentliche Änderung i. S. d. § 76 Abs. 2 VwVfG. Die Änderung ist im Verhältnis zur Gesamtplanung als nicht erheblich anzusehen. So bleiben Umfang, Zweck und Auswirkungen des bereits festgestellten Vorhabens im Wesentlichen gleich. Die Änderung betrifft zum Einen ergänzende bauliche Maßnahmen bei den Masten 275, 276 und 283 der Bl. 4511 aufgrund dort vorhandener Erdüberdeckungen der Mastfüße. Zum Anderen werden drei Nistkastenstandorte als Teil der CEF-Maßnahme A_{CEF}01 räumlich verschoben. Sie ist dementsprechend lokal begrenzt und auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen räumlich abgrenzbar. Die im Ausgangsbeschluss vom 31.01.2025 vorgenommene generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur unberührt. Zusätzliche, belastendere Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht auf die Umgebung sind ebenso wie zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten ausgeschlossen. Das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens wird zudem nicht in Frage stellt.

Insbesondere die Änderung der CEF-Maßnahme A_{CEF} 01 beinhaltet lediglich eine räumliche Verschiebung. Die neuen Standorte befinden sich entsprechend der Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt A_{CEF}01 (Reg. 18, Anhang B der Unterlagen nach § 21 NABEG vom Januar 2025) weiterhin im räumlich funktionalen Zusammenhang und liegen in dem vorgegebenen Suchraum. Das BVerwG hat in einem Fall die Unwesentlichkeit der inhaltlichen Anpassung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bejaht, in dem Umfang, Zweck und Auswirkungen des eigentlichen Straßenbauvorhabens unverändert blieben, und es lediglich zu Flächenverschiebungen kam (BVerwG, Urteil vom 16.05.2018 – 9 A 4/17, juris Rn. 38 ff.). Selbst die zusätzliche Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme wurde in einem Fall für unwesentlich gehalten, in dem hiermit keine Änderung des Schutzkonzeptes verbunden werden musste (BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14/12, juris Rn. 126). Zusätzliche belastende Auswirkungen durch die Änderung können ausgeschlossen werden.

Durch die Verschiebung der Flächen im Rahmen der geänderten CEF-Maßnahme A_{CEF}01 sind erstmals die Belange des Eigentümers der neuen Flächen betroffen. Hierzu wurde die Zustimmung des Eigentümers beigebracht. Vorliegend führt die beantragte Änderung auch nicht zu einer Änderung des Grundkonzepts des festgestellten Plans.

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Soweit die privaten Belange Dritter durch die vorliegende Planänderung berührt sind, haben diese zugestimmt. Wie die Vorhabenträgerin in der Unterlage Reg. 1 – 1. Planänderung, Kapitel „Räumliche Anpassung der Planung“ 4.1.2 und 4.2.2, nachvollziehbar darlegt, kommt es durch die Planänderung ausschließlich für die drei geänderten Nistkastenstandorte zu

⁴ Vgl. BVerwG, NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 Rn. 10-11.

einer Inanspruchnahme insgesamt nur eines neuen Flurstücks. Für die zusätzlichen Erdarbeiten an den Maststandorten ist eine Inanspruchnahme bislang nicht betroffener Flurstücke nicht erforderlich. Dort findet lediglich eine geringfügig geänderte Inanspruchnahme statt, die sich zudem innerhalb der durch den Ausgangsbeschluss vom 31.01.2025 festgelegten Arbeitsflächen bereits betroffener Flurstücke befindet. Infrastrukturen Dritter sind von der Änderung nicht betroffen. Soweit öffentliche Belange durch die Planänderung berührt werden, hat die Vorhabenträgerin durch Vorlage entsprechenden Schriftverkehrs dargelegt, dass die jeweiligen Träger öffentlicher Belange der Planänderung ebenfalls zugestimmt haben.

Eine darüber hinausgehende Berührung der Belange Dritter, die der Planänderung nicht zugestimmt hätten, kann nicht festgestellt werden. Die Durchführung eines Anhörungsverfahrens war somit nicht geboten (vgl. § 28 Abs. 2 VwVfG).

Die Planfeststellungsbehörde hat zudem das ihr eingeräumte gesetzliche Ermessen hinsichtlich der Wahl des Verfahrens in Ansehung der alternativen Verfahrensmöglichkeit nach § 76 Abs. 3 VwVfG dahingehend ausgeübt, trotz der Berührung des Aufgabenbereiches von Trägern öffentlicher Belange, das Verfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG zu führen. Grund dafür ist die Beibringung des Schriftverkehrs der Vorhabenträgerin mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, hier mit der Stadt Koblenz als Untere Naturschutzbehörde, mit dem Landkreis Mayen-Koblenz als Untere Wasserbehörde, mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Naturschutzbehörde sowie mit der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz als Obere Denkmalschutzbehörde. Danach bestand nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kein Bedarf für ein Verfahren mit umfassenderer Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange gem. § 76 Abs. 3 VwVfG respektive § 74 Abs. 6 VwVfG.

Unter Abwägung der Erforderlichkeit der Realisierung der Stromleitungen, deren Errichtung und Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG), mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des festgestellten Plans ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Die Entscheidung ergeht dementsprechend gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG als einfacher Verwaltungsakt, bezeichnet als 1. Planänderungsbescheid.

3. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

a) Pflicht zur UVP-Vorprüfung

Die verfahrensgegenständliche Planänderung – örtliche Verschiebung dreier Nistkästen sowie zusätzliche Erdarbeiten inklusive Betonummantelung des in der Erde befindlichen Maststahls an drei Maststandorten – stellt ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) UVPD dar. Damit ist zur Bestimmung der UVP-Pflicht die Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 2

UVPG i. V. m. Satz 1 Nr. 2 einschlägig, da es sich um die Änderung eines Vorhabens gemäß Ziff. 19.11 der Anlage 1 zum UVPG handelt, für das unter der genannten Ziffer keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind und für das bereits im Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Folglich besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

b) UVP-Vorprüfung

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung in entsprechender Anwendung des § 7 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Vorhabenträgerin ist entsprechend § 7 Abs. 4 UVPG dazu verpflichtet, der zuständigen Behörde als Grundlage für die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen der Änderung des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung zu übermitteln. Dies ist insb. durch die Unterlage Reg. 1, den Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, in Kap. 4 „Beschreibung der Planänderungen“, geschehen.

Prüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Durch die verfahrensgegenständliche Planänderung kommt es weder zu einer Erweiterung noch zu einer Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebs des Vorhabens. Die eigentliche Trassenführung, die Schutzstreifenbreite sowie die temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen ändern sich nicht.

Von der Planänderung sind die Schutzgüter Menschen, Boden und Fläche betroffen. Veränderte Umweltauswirkungen auf die weiteren Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Im Vergleich zum Ausgangsbeschluss werden durch die vorliegende Planänderung keine anderen Biotoptypen (vgl. Unterlage Register 17, Anhang A, Karte 5.2.1 Blatt 24 und Blatt 26 der Unterlagen nach § 21 NABEG) in Anspruch genommen. Auch bringt die Planänderung im Vergleich zum Ausgangsbeschluss keine neu hinzutretenden Wirkfaktoren mit sich, sodass ein Eintreten anderer erheblicher Umweltauswirkungen generell ausgeschlossen werden kann (vgl. Unterlage Reg. 1, Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Kap. 4.1.4.2, S. 11).

Für die allgemeine Vorprüfung hat die Planfeststellungsbehörde auch berücksichtigt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Änderungsvorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die Merkmale des Vorhabens ändern sich nicht, da sich zwar der potenzielle Bauablauf, aber nicht die geplante Ausführung des Vorhabens ändert. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Reg. 18, Anhang B, Stand Januar 2025) kommen auch bei den ergänzenden Erdbauarbeiten zur Anwendung und auch die CEF-Maßnahme A_{CEF01} wird – mit minimalen Standortveränderungen – weiterhin wie im

Ausgangsbeschluss vorgesehen umgesetzt. Die planfestgestellten Maßnahmen werden entsprechend ihrer Notwendigkeit umgesetzt. In die allgemeine Vorprüfung wurden ebenfalls die Ergebnisse der bereits vorhandenen vorgelagerten Umweltprüfungen in der Bundesfachplanung und insb. der Planfeststellung (Reg. 17 der Unterlagen nach § 21 NABEG) miteinbezogen.

Nach alledem ist nicht zu erwarten, dass zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die verfahrensgegenständliche Planänderung auftreten.

Umwelt und naturschutzfachliche Belange

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich der 1. Planänderung wurden im UVP-Bericht der Vorhabenträgerin (Planunterlage Reg. 17, Kap. 5.2.) bzw. in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsbeschluss für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt die maßgeblichen Wirkfaktoren betrachtet und keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt (vgl. Planfeststellungsbeschluss Abschnitt E2, Kap. B.IV.2.b(cc)). Die Vorhabenträgerin legt für die Planänderung nachvollziehbar dar, dass eine zusätzliche Betroffenheit für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt gegenüber der mit dem Ausgangsbeschluss festgelegten Planung ausgeschlossen ist.

Die ergänzenden baulichen Maßnahmen bei den Masten 275, 276 und 283 der Bl. 4511 aufgrund einer vorhandenen Erdüberdeckung beeinflussen die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren „Gründungsmaßnahmen“, „Schallimmissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr“ und „Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch verstärkte Mastfundamente“ sowie die damit verbundenen Umweltauswirkungen (vgl. UVP-Bericht (Register 17), Kapitel 3.6, Tabelle 19 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG vom Juni 2024). Die Neuversiegelung erhöht sich im Vergleich zum planfestgestellten Zustand durch die zusätzliche Versiegelung an drei Masten. Betroffen ist eine Ruderalfläche innerhalb des Mastgeviertes umgeben von bewirtschafteten Gehölzplantagen (Mast 275), intensiv bewirtschaftetem Acker (Mast 276) bzw. intensiv bewirtschafteten Gehölzplantagen (Mast 283). Insgesamt liegen die Beeinträchtigungen, die durch die die Versiegelung eintreten können, durch die minimale zusätzliche dauerhafte Beanspruchung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Es entsteht kein zusätzlicher kompensationspflichtiger Eingriff. Es werden keine weiteren Flächen und somit keine Biotope oder Standorte seltener und/oder geschützter Pflanzenarten in Anspruch genommen. Alle Arbeiten werden innerhalb der bereits planfestgestellten Arbeitsflächen durchgeführt. Zusätzliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Es entstehen keine zusätzlichen Konflikte durch Habitatverluste oder Zerschneidungswirkungen als Folge von temporären Flächeninanspruchnahmen. Auch das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann für die 1. Planänderung ausgeschlossen werden. Die von der dauerhaften Flächeninanspruchnahme betroffenen Biotope stehen weiterhin in derselben oder ähnlichen Form ausreichend im Umfeld zur Verfügung. Da die 1. Planänderung keine großräumige Verlagerung von Baumaßnahmen beinhaltet bzw. lediglich die Verschiebung dreier Nistkästen ($A_{\text{CEF}01}$) die aber räumlich funktional im bereits planfestgestellten Suchraum befinden, kann an dieser Stelle auch eine negative zusätzliche

Beeinträchtigung gesetzlich geschützter oder besonders sensibler Gebiete ausgeschlossen werden.

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich der Planänderung wurden im UVP-Bericht der Vorhabenträgerin (Planunterlage Reg. 17, Kap. 5.3 und 5.4) bzw. in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Ausgangsplanfeststellungsbeschluss für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Fläche die maßgeblichen Wirkfaktoren betrachtet und für diese mit Ausnahme der Auswirkung „Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch verstärkte Mastfundamente“ (Schutzgut Boden) keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt (vgl. Planfeststellungsbeschluss Abschnitt E2, Kap. B.IV.2.c)(cc) und B.IV.2.d)(cc)). Durch die Vergrößerung des Durchmessers der bestehenden Fundamentköpfe und die damit einhergehende Versiegelung von Böden wurden aufgrund der geplanten Fundamentverstärkungen an zehn Masten der Bl. 4511 auf einer Fläche von ca. 114 m² erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt.

Im Rahmen der 1. Planänderung sind an den Masten 275, 276 und 283 dauerhafte Neuversiegelungen sowie die temporäre Einrichtung von Baugruben und das temporäre Einbringen von Spundbohlen in den Untergrund (Maste 275 und 283) erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargestellt, dass die 1. Planänderung keine neu hinzutretenden Wirkfaktoren mit sich bringt, sodass andere erhebliche Umweltauswirkungen generell ausgeschlossen werden können (vgl. Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, S. 11). Dies gilt auch für die Schutzgüter Boden und Fläche.

Die Neuversiegelung durch die Betonummantelungen erhöht sich im Vergleich zum planfestgestellten Zustand um ca. 11 m². Hinzu kommt das Einbringen von Sickerkies innerhalb der Mastgevierte bzw. der Betonummantelungen auf einer Fläche von ca. 67 m² (vgl. Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, S. 13, 15 und Tab. 1 auf S. 7). Durch die neuen Versiegelungen und den Kieseinbau kommt es zwar zu einem Verlust von Bodenfunktionen, der sich jedoch nur auf eine sehr geringe Fläche von insgesamt 78 m² beschränkt, die auf mehrere Teilflächen an drei Maststandorten verteilt ist. Insbesondere die mit Sickerkies verfüllten Flächen können in eingeschränktem Maße aber dennoch grundsätzlich gewisse Bodenfunktionen wie die Filterfunktion oder die Grundwasserneubildung wahrnehmen, so dass insoweit nicht von einer vollständig versiegelten Fläche gesprochen werden kann. Die betroffenen Böden (Parabraunerden und Regosole) weisen außerdem nur eine „mittlere“ bzw. „geringe“ Funktionsbewertung gemäß BFD 5L auf (vgl. Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Abb. 5, 6 und 7) bzw. die natürlichen Bodenfunktionen wurden gemäß der 5-stufigen Einteilung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz mit "hoch, mittel, mittel" (Maste 275 und 276) bzw. mit "mittel, gering, mittel" (Mast 283) bewertet (vgl. Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, S. 14). Da es sich bei den Betonummantelungen um Maßnahmen an bestehenden Masten handelt, sind alle betroffenen Böden bereits durch die damalige Herstellung der Masten bzw. Fundamente anthropogen überformt bzw. vorbelastet. Natürlich gewachsene Böden sind somit nicht betroffen (vgl. Planfeststellungsbeschluss Abschnitt E2, Kap. B.IV.2.d)(cc)(2)(a)). Hinzu kommen die nachträglichen Aufschüttungen, die bei der Bodenfunktionsbewertung ebenfalls noch nicht berücksichtigt wurden. Zusätzliche erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen werden nach dem Dafürhalten der Planfeststellungsbehörde nicht hervorgerufen.

Durch das temporäre Ausheben der Baugruben kommt es im Vergleich zum planfestgestellten Zustand auf einer Fläche von 1.138 m² zu einem zusätzlichen Eingriff in den Boden (vgl. Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, S. 13 und 15). Da es sich bei den Baugruben für die Betonummantelungen um Maßnahmen an bestehenden Masten handelt, sind alle betroffenen Böden bereits durch die damalige Herstellung der Masten bzw. Fundamente anthropogen überformt bzw. vorbelastet. Natürlich gewachsene Böden sind somit nicht betroffen. Durch die Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen V05 und V07 können nach Abschluss der Maßnahme alle einzubauenden Böden im gewissen Maß wieder Bodenfunktionen erfüllen, insbesondere da sie profil- und lagegerecht aus- und wieder eingebaut werden. Insofern verbleibt auch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kein Konflikt, der zu zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann. Die Vorhabenträgerin hat das Maßnahmenblatt V05 im Hinblick auf den Umfang des auslösenden Konfliktes angepasst (vgl. Planunterlage Reg. 1, Anhang 1, Maßnahmenblatt V05 in der Fassung der 1. Planänderung).

Schließlich führt auch das temporäre Einbringen von Spundbohlen in den Untergrund zur Absicherung der Baugruben nicht zu zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden. Als linienhafte Struktur haben die Spundbohlenwände eine Flächenausdehnung von nahezu Null, weshalb keine Böden verdrängt werden. Weder für das Einbringen noch für das spätere Entfernen müssen Böden ausgehoben oder anderweitig umgelagert werden, so dass die vorhandene Bodenstruktur nicht nachteilig beeinflusst wird. Insgesamt sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu besorgen.

Im Übrigen kommt es nicht zu zusätzlichen baubedingten Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtung oder Erosion, da keine weiteren Arbeitsflächen oder Zuwegungen in Anspruch genommen werden müssen. Altlasten sind nicht betroffen. Erhebliche Schadstoffimmissionen durch den Einsatz von Baumaschinen können ebenfalls ausgeschlossen werden (vgl. Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, S. 14).

Die Versiegelung durch die Betonummantelungen sowie der Einbau von Sickerkies führen zu einer geringfügig höheren, aber räumlich sehr begrenzten Aufheizung der Luft im Vergleich zur ursprünglich planfestgestellten Situation. Beeinträchtigungen von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten können indes ausgeschlossen werden. Während der Bauphase kommt es allenfalls zu einer geringfügigen Veränderung der Staub- und Schadstoffimmissionen, die im Übrigen nur temporär auftreten. Die Auswirkungen sind vernachlässigbar und liegen deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Die zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Betonummantelungen und die Versickerungsflächen innerhalb der Mastgevierte sind in der Landschaft kaum und ausschließlich im unmittelbaren Nahbereich der betroffenen Maste wahrnehmbar, so dass es nicht zu zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild kommt. Durch die beantragten Maßnahmen wird kein zusätzlicher temporärer Verlust von Gehölzen bewirkt, so dass auch keine zusätzlichen

baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen. Die Auswirkungen können vernachlässigt werden.

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich der Planänderung wurde während der lautesten Bauphase der „Fundamentverstärkung mit Kleinverpresspfählen“ an den Immissionsorten IO9 und IO10 bei Mast 276 eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um 1 dB(A) bzw. 4 dB(A) prognostiziert, die als erheblich nachteilige Umweltauswirkung zu bewerten war. Die an diesen Immissionsorten auftretenden Richtwertüberschreitungen ergeben sich u. a. durch den Einsatz eines Hydraulikbaggers mit Meißel zum Abstemmen der Fundamentrundköpfe während der Fundamentverstärkung (vgl. Planfeststellungsbeschluss Abschnitt E2, Kap. B.IV.2.d)(dd)(1) und B.IV.3.a)(aa)(1)). An den Immissionsorten im Umfeld der Maste 275 (IO6) und 283 (IO29, IO30) werden die Immissionsorte um mindestens 7 dB(A) unterschritten.

Durch die ergänzenden bzw. geänderten baulichen Maßnahmen kommt es zu einer geänderten Emissionssituation an den betroffenen Mastbaustellen und damit zu einer entsprechend geänderten Immissionssituation an den maßgeblichen Immissionsorten. An allen drei Masten können die planfestgestellten Fundamentverstärkungen als lauteste Bauphase entfallen, wodurch sich jeweils geringere Emissionswerte als im Rahmen der bisherigen Planung ergeben. Das Einbringen der Spundwände an den Masten 275 und 283 führt wiederum zu höheren Geräuschemissionen. Die sonstigen ergänzenden baulichen Maßnahmen (Ausheben und Verfüllen der Baugruben, Erstellung der Betonummantelung) sind aufgrund geringer Emissionspegel im Vergleich zur bisherigen Planung vernachlässigbar. Die geänderten Emissionen an den Baustellen der Masten 275 und 283 führen aufgrund der großen Entfernung zu den nächstgelegenen Immissionsorten (Mast 275: IO6 in über 200 m Abstand und Mast 283: IO29/30 in über 250 m Abstand) nur zu geringen Veränderungen der Immissionen und insbesondere weiterhin zu keiner Überschreitung von Richtwerten. Die Werte an den Immissionsorten in der Nähe der Baustelle des Masten 276 werden durch die wegfallenden Fundamentverstärkungen geringer. Letzteres trifft auch auf die Immissionsorte 9 und 10 zu, für die vor Planänderung Überschreitungen der Immissionsrichtwerte prognostiziert wurden. Zusätzliche oder andere lärmintensive Arbeiten sind am Mast 276 nicht vorgesehen. Insgesamt können zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf bauzeitliche Geräuschimmissionen ausgeschlossen werden. Vielmehr kommt es jedenfalls im Umfeld des Mastes 276 zu einer Verbesserung der Immissionssituation.

Durch das Einvibrieren von Spundwänden kann es zu Erschütterungen kommen. Aufgrund der großen Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebäuden ist dort nur mit vernachlässigbar geringen Erschütterungen zu rechnen (vgl. Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, S. 11), was auch für die Planfeststellungsbehörde außer Zweifel steht. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin nämlich ergänzend zu den Ausführungen im Erläuterungsbericht nachvollziehbar dargelegt, dass die Spundwände mit einer Vibrationsramme einvibriert (und später wieder entfernt) werden und der Einsatz dieses Gerätes vertraglich festgelegt wird. Der Einsatz einer Schlagramme oder anderer Geräte mit deutlich größeren Erschütterungsemissionen wird damit ausgeschlossen. Im Übrigen werden die Arbeiten von einem Spezialtiefbauunternehmen durchgeführt, welches über die

entsprechende Erfahrung mit dem Einsatz von Vibrationsrammen und auch über geeignete und dem Stand der Technik entsprechende Geräte verfügt.

Auch zu Dauer und Umfang der erschütterungstechnisch relevanten Arbeiten hat die Vorhabenträgerin ergänzende nachvollziehbare Ausführungen gemacht. Bei dem Mast 283 werden an drei Seiten der Baugrube insgesamt ca. 80 bis 100 Bohlen in unterschiedlicher Tiefe eingebracht. Der Zeitbedarf für das Einbringen einer Bohle variiert je nach Bohle und der Einbringtiefe. Pro Bohle ist von einer Arbeitsdauer von ca. 15-30 Minuten auszugehen. Dieser Zeitraum umfasst das Anheben derselben, die Ausrichtung im Gelände, das Ausrichten in der Senkrechten und das eigentliche Einvibrieren, welches mit einer Dauer von nur wenigen Minuten sehr zügig durchgeführt werden kann. Bei Mast 275 werden deutlich weniger Bohlen benötigt, da hier nur an einer Baugrubenseite eine Spundwand benötigt wird. Insgesamt ist bei Mast 283, bei dem die Arbeiten mit Abstand am umfangreichsten sind, von einer Dauer von lediglich ca. einer Woche für das Einbringen sowie den späteren Ausbau der Spundwände auszugehen.

Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin auf Grundlage eines bewährten Verfahrens zur Prognose von Erschütterungen aus Tiefbauarbeiten⁵ prognostische Ermittlungen unter konservativen Annahmen angestellt. Dem Prognoseverfahren sind Formeln hinterlegt, die auf empirisch ermittelten Messdaten und physikalischen Zusammenhängen basieren. In die empirisch ermittelten Formeln sind dabei auch unterschiedliche Bodenverhältnisse und Bausubstanzen eingeflossen. Mit dem Verfahren lassen sich Erschütterungsimmissionen auf Gebäude sowie auf Personen in Gebäuden sicher berechnen und bewerten. Das nächstgelegene Wohngebäude befindet sich in einem Abstand von über 200 m zu Mast 275. Alle weiteren Wohngebäude sind noch weiter entfernt. Bereits unter Berücksichtigung dieses großen Abstandes zwischen Quelle und Immissionsort kann eine relevante Einleitung von Erschütterungsschwingungen in die Gebäudestruktur mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Anhaltswerte der einschlägigen technischen Normen werden auch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde deutlich unterschritten. Zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf bauzeitliche Erschütterungsimmissionen können ausgeschlossen werden.

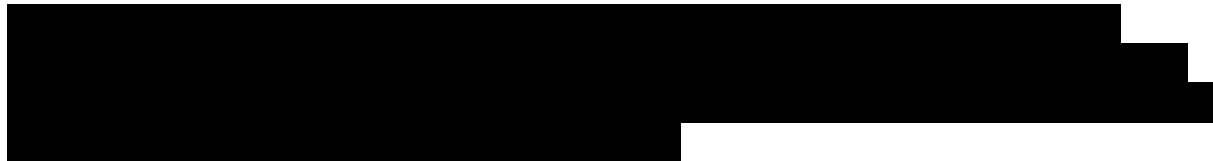
Die Vorhabenträgerin legt nachvollziehbar dar, dass eine zusätzliche Betroffenheit für das Schutzgut Wasser gegenüber der mit dem Ausgangsbeschluss festgelegten Planung ausgeschlossen ist (vgl. Reg. 1 – 1. Planänderung, Kap. 4.1.4.2, S. 14, s. dort auch Abb. 5, S. 11). Im Ausgangsbeschluss wurde für die Einrichtung der Arbeitsfläche an Mast 275 der Bl. 4511 mit Abstand von 4 m zur Uferkante des Mülheimer Bachs / Lützelbachs (Gewässer 3. Ordnung) eine Genehmigung gemäß § 31 Abs. 1 LWK Rheinland-Pfalz erteilt (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2025, Kap. A.III.2.a i.V.m. Kap. B.V.4.g)(aa)(2)). Aufgrund der gegenüber der bisherigen Planung unveränderten Ausgestaltung der Arbeitsfläche ist eine Anpassung der bestehenden Genehmigung nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin legt dar, dass die Uferböschung auch bei Ausführung der geänderten Baumaßnahmen von der Flächeninanspruchnahme ausgespart bleibt und kein

⁵ M. Achmus, J. Kaiser und F. tom Würden (2004): Bauwerkerschütterungen aus Tiefbauarbeiten – Grundlagen, Messungen, Prognosen; Institut für Bauforschung e. V., Bericht 20

Bodenmaterial im Gewässerrandstreifen gelagert wird. Zudem gelten die mit dem Ausgangsbeschluss festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Reg. 18, Anhang B, Stand Januar 2025) sowie die in Kap. A.V.6 enthaltenen Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz unverändert fort und umfassen insbesondere auch die aufgrund der Planänderung hinzutretenden Erbaumaßnahmen an Mast 275. Die Vorhabenträgerin legt in ihren Ausführungen außerdem dar, dass die bei Mast 275 aufgrund der Nähe zum Fließgewässer einzubringende Spundwand sowie auch die Baugrubensohle oberhalb des Grundwasserspiegels liegen. Auch für die übrigen Masten Nr. 276 und 283 der Bl. 4511 liegen die Baugrubensohlen und die Spundwände oberhalb des Grundwasserspiegels (vgl. Überblick über die Grundwasserflurabstände in Tabelle 72 des UVP-Berichts in Reg. 17 der § 21 Unterlagen), sodass es an keinem der Masten zu zusätzlichen Beeinträchtigungen des Grundwassers durch das Ausheben der Baugruben und/oder das Einsetzen der Spundwände kommt (vgl. Reg. 1 – 1. Planänderung, Kap. 4.1.4.2, S. 14, Kap. 4.1.1, S. 6).

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich der 1. Planänderung wurden im UVP-Bericht der Vorhabenträgerin (Planunterlage Reg. 17, Kap. 5.8.51 ff), in Reg. 22 der Planunterlagen sowie in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsbeschluss für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter die maßgeblichen Wirkfaktoren betrachtet und keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt (vgl. Planfeststellungsbeschluss Abschnitt E2, Kap. B.IV.2.h)(bb)). Die Vorhabenträgerin legt für die Planänderung nachvollziehbar dar, dass eine zusätzliche Betroffenheit für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gegenüber der mit dem Ausgangsbeschluss festgelegten Planung ausgeschlossen ist.



Die GDKE hat gegen die Durchführung der Arbeiten im von der Vorhabenträgerin dargestellten Umfang gemäß Stellungnahmen vom 13.11.2023 und vom 01.10.2025 keine Bedenken. Demnach wurde die gegenständliche Konfliktfläche bereits während früherer Erdarbeiten beobachtet und untersucht. Die durch bereits mit dem Ausgangsbeschluss im Rahmen der Nebenbestimmungen verfügte archäologische Baubegleitung wird in Verbindung mit der unter Kap. A VI. Zif. 2.a.1 von der Vorhabenträgerin gemachten Zusage auch weiterhin als ausreichend erachtet. Die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 DSchG RP ist bei Beachtung der §§ 16 – 21 DSchG RP für die Durchführung der mit dem Planänderungsantrag dargelegten Arbeiten entbehrlich.

Prüfung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG

Die allgemeine Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

- Merkmale des Vorhabens

Durch das Änderungsvorhaben werden die Merkmale des planfestgestellten Vorhabens in ihrer Ausgestaltung, insb. hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie der verwendeten Stoffe und Technologien, nicht oder nur unwesentlich verändert. Das Zusammenwirken mit den bereits zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten im Abschnitt E2 sorgt nicht für zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Die übrigen Kriterien aus Nrn. 1.4-1.7 der Anlage 3 UVPG bleiben unverändert oder werden allenfalls unwesentlich berührt.

- Standort des Vorhabens

Der Bereich der Planänderung liegt für die zusätzlichen Erdarbeiten in der Verbandsgemeinde Weißenthurm im Gemeindegebiet der Stadt Mülheim-Kärlich und für die drei Nistkästen im Gemeindegebiet der kreisfreien Stadt Koblenz.

Die ökologische Empfindlichkeit des von der 1. Planänderung betroffenen Gebietes ist insgesamt als gering zu beurteilen und wird durch die Planänderung nicht beeinträchtigt.

Die Nutzungskriterien des verfahrensgegenständlichen Bereichs, insbesondere die landwirtschaftliche Nutzung und die Nutzung für Siedlungszwecke, werden durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. Die vorhandenen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch das Vorhandensein der Maststandorte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen werden durch die Betonummantelungen nicht verstärkt, da sie nur im unmittelbaren Nahbereich der Masteststiele errichtet werden und räumlich sehr eng begrenzt bzw. sehr kleinräumig sind. Die Nutzung der Bereiche im Umfeld der Planänderung für Siedlungszwecke wird ebenfalls nicht nachteilig betroffen. Durch die Baumaßnahmen kommt es zu Geräuschimmissionen, die sich gegenüber dem planfestgestellten Zustand aber nur unwesentlich verändern bzw. sich voraussichtlich teilweise sogar verringern. Auch die zu erwartenden Erschütterungsimmissionen sind vernachlässigbar gering. Im Übrigen treten die Immissionen während der Bauphase nur temporär auf. Insgesamt befindet sich die Planänderung innerhalb einer anthropogen stark überprägten und vorbelasteten Kulturlandschaft.

Die Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit insbesondere des Bodens werden durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. Die betroffenen Bodentypen Parabraunerde und Regosol sind räumlich sehr weit verbreitet und weisen nur eine mittlere oder sogar geringe Bodenfunktionsbewertung auf. Hinzu kommen die durch die damalige Errichtung der Bestandsmasten hervorgerufene anthropogene Überformung und Umlagerung und damit eine erhebliche Vorbelastung der betroffenen Böden. Die geplanten Betonummantelungen im Rahmen der 1. Planänderung nehmen demgegenüber nur eine sehr kleine Fläche in Anspruch. Sie befinden sich im Übrigen ausschließlich in der unmittelbaren Nähe der Bestandsmasten.

Ein Teilbereich der zusätzlichen Erdarbeiten im Rahmen der 1. Planänderung befindet sich im Nahbereich des Mülheimer Baches / Lützelbaches als Gewässer 3. Ordnung. Wie oben ausführlich dargelegt, können negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden. Die Kriterien Nrn. 2.3.1-2.3.11 der Anlage 3 UVPG bzw. die dort aufgeführten zu prüfenden Gebiete und anderen Sachverhalte, werden nicht berührt.

Auch durch die örtlich veränderte Aufstellung der drei Nistkästen werden die ökologische Empfindlichkeit oder die Nutzbarkeit der betroffenen Fläche nicht beeinträchtigt. Aktuell ist die Fläche als Kompensationsmaßnahme gesichert und dient Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und ist . Ziel der Maßnahme ist die Anlage einer extensiver Wiesenfläche mit Baum- und Strauchgruppen, die bereits umgesetzt wurde. Die zusätzliche Nutzung der Fläche durch das punktuelle Aufstellen der drei Nistkästen für den Turmfalke steht dem Ziel der Kompensationsmaßnahme nicht entgegen und hat somit keine negativen Auswirkungen auf die bestehende Nutzung der Fläche.

- Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Art der Auswirkungen für das Schutzgut Mensch ändert sich durch die Planänderung, indem zu den baubedingten Geräuschemissionen auch baubedingte Erschütterungsemissionen hinzutreten. Diese sind jedoch vernachlässigbar und bleiben somit sehr deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Ausmaß der baubedingten Geräuschemissionen verändert sich; diese werden voraussichtlich geringer werden. Zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Geräuschemissionen können ausgeschlossen werden. Von den Auswirkungen sind aufgrund der wenigen maßgeblichen Immissionsorte und der geringfügigen Immissionen lediglich eine kleine bis mittlere zweistellige Zahl von Personen und darüber hinaus auch nur temporär betroffen. Beim Schutzgut Boden vergrößern sich die dauerhaften versiegelungsbedingten Auswirkungen sowie die temporären Auswirkungen durch vergrößerte Baugruben in einem unerheblichen Ausmaß. Personen sind von den Auswirkungen nicht betroffen. Für die Planänderung gelten weiterhin die planfestgestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Planunterlage Reg. 18, Anhang B, Maßnahmenblätter). Zusätzliche Maßnahmen aufgrund der Planänderung sind nicht erforderlich, um Umweltauswirkungen wirksam zu vermindern. Das Kriterium Nr. 3.2 ist nicht berührt und die Kriterien Nrn. 3.3 bis 3.6 der Anlage 3 UVPG bleiben unverändert.

c) Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Auf Grundlage der vorgenannten umweltfachlichen Ausführungen – und wie vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt – kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass im Vergleich zum Ausgangsbeschluss durch die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG hervorgerufen werden. Unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG wird folglich festgestellt, dass keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht.

Dieser Bescheid mit der oben dargelegten Feststellung der allgemeinen Vorprüfung wird über das zentrale Internetportal des Bundes nach § 20 UVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

4. Materiell-rechtliche Bewertung

Um zugelassen werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt entsprechend im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

a) Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 31.01.2025 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

b) Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das durch die 1. Planänderung geänderte Vorhaben genügt den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

Durch die Planänderung kommt es zu keiner weitergehenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an den für die Planänderung maßgeblichen Immissionsorten im Vergleich zum ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss. Der Entfall der lautesten Bauphase „Fundamentverstärkung mit Kleinverpresspfählen“ und die Vornahme der leiseren Bauphase des Einbringens von Spundbohlen wird tendenziell zu einer Reduzierung der Baulärmimmissionen führen. Die Vorhabenträgerin wird im Übrigen nach wie vor die möglichen und zumutbaren Schallschutzmaßnahmen ergreifen und die potenziell von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft in Geld entschädigen.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde und aufgrund der nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin werden die baubedingten Erschütterungsimmissionen durch das Einvibrieren der Spundbohlen vernachlässigbar gering ausfallen, so dass die Anforderungen der DIN 4150-2 und DIN 4150-3 sicher eingehalten werden. Die Vorhabenträgerin hat im Übrigen die Einhaltung der Anforderungen dieser technischen Normen rechtsverbindlich zugesagt (vgl. A.IV.1.).

Durch die Planänderungen werden gegenüber der ursprünglichen Planung keine qualitativ anderen oder erstmaligen Artenschutzkonflikte aufgeworfen und damit auch keine streng geschützten Arten beeinträchtigt. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG stehen der Zulassung nicht entgegen.

Das geänderte Vorhaben entspricht des Weiteren auch unter Beachtung der zusätzlichen Flächenversiegelung, des Bodeneingriffs wie auch der Verschiebung von drei Nistkästen den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Nach § 13 S. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 13 S. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass der zusätzliche temporäre Bodeneingriff inklusive der dauerhaften Betonummantelung des in der Erde befindlichen Maststahls dreier Masten sowie die Standortverlagerung der Nistkästen geringfügig sind und damit keine zusätzliche naturschutzfachliche Kompensation notwendig wird.

Die Einschätzung der Vorhabenträgerin hinsichtlich ausbleibender zusätzlicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch die vorliegende 1. Planänderung ist plausibel (vgl. Unterlage Register 1 – 1. Planänderung, Stand Oktober 2025). Die Standortverschiebung der CEF Maßnahme (3 Nistkästen) erfolgt innerhalb des festgelegten

Suchraumes, ist räumlich funktional und dementsprechend nicht nachteilig zu bewerten. So ist der neue Standort der Nistkästen insgesamt positiv zu bewerten, da sich die Nistkästen am neuen Standort näher am Eingriffort befinden als die alten Standorte und somit für die Turmfalken gut im nahen Umfeld der Eingriffsbereiche zu erreichen sind und als Ersatznistmöglichkeit angenommen werden können. Auch durch die temporäre Vergrößerung/Erweiterung von Baugruben wirkt sich die Planänderung auf Biotope und Habitate – wie bereits im Ausgangsbeschluss vom 31.01.2025 festgestellt – vornehmlich durch die bereits bestehende Vorbelastung nicht nachteilig aus. Ausweichbiotope werden nicht verändert.

Verstöße gegen zwingende Vorhaben des europäischen und nationalen Wasserrechts sind nicht ersichtlich. Insbesondere ergeben sich keine wasserrechtlichen Genehmigungserfordernisse bzw. Änderungen an bereits erteilten Genehmigungen für das Vorhaben. Im Ausgangsbeschluss wurde für die Einrichtung der Arbeitsfläche an Mast 275 der Bl. 4511 mit Abstand von 4 m zur Uferkante des Mülheimer Bachs / Lützelbachs (Gewässer 3. Ordnung) eine Genehmigung gemäß § 31 Abs. 1 LWG Rheinland-Pfalz erteilt (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2025, Kap. A.III.2.a i.V.m. Kap. B.V.4.g)(aa)(2)). Die mit der Planänderung genehmigten zusätzlichen Baumaßnahmen an Mast 275 der Bl. 4511 finden auf der im Ausgangsbeschluss genehmigten Arbeitsfläche statt. Es finden durch die Planänderung somit keine Eingriffe an und ins Gewässer statt, die eine weitere Genehmigungserteilung erforderlich machen würden.

Eine Änderung der für Mast Nr. 275 der Bl. 4511 im Ausgangsbeschluss erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 12 WHG (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2025, Kap. A.IV.1 i.V.m. Kap. B.VII.) ist ebenfalls nicht erforderlich. Mit dieser wurde der Vorhabenträgerin die Befugnis erteilt, Fundamentverstärkungen mittels Kleinverpresspfählen in das Grundwasser einzubringen. Die durch die Planänderung erforderliche Baugrubensohle sowie die bei Mast 275 temporär verwendete Spundwand liegen jedoch oberhalb des Grundwasserspiegels, sodass eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen und eine Änderung der Genehmigung nicht erforderlich ist. Da sich die Baugrubensohlen für die geänderten Erdarbeiten an den Masten 276 und 283 sowie die Spundwände bei Mast 283 ebenfalls oberhalb des Grundwasserspiegels befinden, ist auch für diese Maßnahmen keine zusätzliche Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung erforderlich. Darüber hinaus stellen die in den Planänderungsbescheid unter A.III.1 aufgenommenen Nebenbestimmungen zusätzlich zu den im Ausgangsbeschluss bereits festgelegten Maßnahmen sicher, dass auch durch die nähere Ausgestaltung der zusätzlichen Erdarbeiten negative Auswirkungen vermieden werden können. Durch die Planänderung werden keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten berührt.

Im Übrigen bleiben die mit dem Ausgangsbeschluss vom 31.01.2025 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse von der Planänderung unberührt. Das gilt auch für die dort angeordneten Nebenbestimmungen und enthaltenen Zusagen. Zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich.

c) Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG). Danach erweist sich der festgestellte Plan auch in der geänderten Form als abwägungsgerecht. Die im Ausgangsbeschluss vom 31.01.2025 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die verfahrensgegenständliche Planänderung nicht berührt, d. h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Schließlich ergeben sich auch aus den Vorgaben des Wasserrechts, des Denkmalschutzrechts, des Bodenschutzrechts und des Immissionsschutzrechts keine Genehmigungshindernisse für die Planänderung. Die nur geringfügig zusätzlichen Erdarbeiten und Versiegelungen sowie die baubedingten Geräusch- und Erschütterungsimmissionen führen zu keiner Veränderung der wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Beurteilung und bedingen auch keine denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisse. Sie sind wegen ihrer Geringfügigkeit weder bodenschutzfachlich noch immissionsschutzfachlich relevant und auch nicht baupraktisch bzw. baupraktisch bedeutsam.

d) Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens mit den bescheidgegenständlichen Änderungen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

C. Hinweise

I. Kosten

Für den Erlass dieses Bescheides werden keine Gebühren erhoben.

II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheides

Die Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheides richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben werden dieser Planänderungsbescheid sowie die unter Ziffer A.II dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben2-e2 veröffentlicht.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 23.12.2025

Im Auftrag



Dr. Julia Sigglow

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 801

Gz. 801 – 6.07.01.02/2-2-6 PÄ I